

NACHRICHTEN

DER RUDOLF STEINER - NACHLASSVERWALTUNG

Nr. 2

Dornach

November 1949

I N H A L T

	Seite
Anzeige des Selbstverlags der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung	2
Voranzeige der im Selbstverlag der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung noch vor Weihnachten erscheinenden Werke Rudolf Steiners	3
Aus der Tätigkeit der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung	4
Emil Leinhas, Zur Frage des Eigentumsrechtes am Philosophisch-Anthroposophischen Verlag	6
Dr. Wachsmuth über die Nachlaßrechte, Ein Dokument	11
Briefwechsel mit dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag über Publikationen aus dem Nachlaß Rudolf Steiners:	
Vorbemerkung	13
Brief der Nachlaßverwaltung an den Phil.-Anthrop. Verlag (16. Juni 1949)	14
Brief des Phil.-Anthrop. Verlages an Dr. von Steiger (21. Juni 1949)	14
Brief der Nachlaßverwaltung an den Phil.-Anthrop. Verlag (2. Juli 1949)	15
Brief des Phil.-Anthrop. Verlages an Dr. von Steiger (4. Juli 1949)	15
Brief der Nachlaßverwaltung an den Phil.-Anthrop. Verlag (9. Juli 1949)	15
Brief der Allgem. Anthropos. Gesellschaft an die Nachlaßverwaltung (9. Juli 1949)	17
Brief des Phil.-Anthrop. Verlages an die Nachlaßverwaltung (12. Juli 1949)	18
Brief der Nachlaßverwaltung an die Allgem. Anthropos. Gesellschaft (8. Aug. 1949)	18
*	
Vorbemerkung zu nachfolgendem Briefwechsel	20
Brief der Nachlaßverwaltung an die Redaktion des Nachrichtenblattes (25. Mai 1949)	20
Brief von Albert Steffen an Dr. von Steiger (3. Juni 1949)	20
Brief der Nachlaßverwaltung an die Allgem. Anthroposophische Gesellschaft (17. Juni 1949)	21
Brief von Albert Steffen an Dr. von Steiger (27. Juni 1949)	21
*	
Symptomatisches:	
Brief der Nachlaßverwaltung an die Herren Steffen, Dr. Wachsmuth, Dr. Poppelbaum, Lewerenz (23. Juni 1949)	22
Brief von Frau P. M., ... an den Phil.-Anthrop. Verlag (13. Juli 1949)	23
Brief von Frau P. M., ... an die Nachlaßverwaltung (11. August 1949)	23
Brief von Herrn A. H., Basel, an den Phil.-Anthrop. Verlag (24. Juni 1949)	23
*	
Zur unrechtmäßigen Veröffentlichung eines Privatbriefes im Nachrichtenblatt der Allgem. Anthroposophischen Gesellschaft, vom 9. Oktober 1949	23

Voranzeige von Neuerscheinungen

von Werken Rudolf Steiners

die im Selbstverlag der

Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

noch vor Weihnachten erscheinen.

Die neue Geistigkeit und das Christus-Erlebnis des zwanzigsten Jahrhunderts. Sechs Vorträge, gehalten in Dornach zwischen dem 22. und 31. Oktober 1920.

Herausgegeben von Dr. H. E. Lauer.

Anthroposophische Grundlagen für eine Arzneikunst. Der 3. Kurs für Ärzte in vier Vorträgen, gehalten in Stuttgart am 26., 27. und 28. Oktober 1922.

Herausgegeben von Dr. med. H. W. Zbinden.

Zur Therapie. Drei Vorträge für Ärzte, gehalten am Goetheanum in Dornach am 31. Dezember 1923 und 1. und 2. Januar 1924.

Herausgegeben von Dr. med. H. W. Zbinden.

Wie kommt man zum Schauen der geistigen Welt? Vier Vorträge, gehalten vor Arbeitern am Goetheanum zwischen dem 28. Juni und 18. Juli 1923.

Herausgegeben von Marie Steiner und Johannes Waeger.

Rhythmen im Kosmos und im Menschenwesen. Drei Vorträge, gehalten vor Arbeitern am Goetheanum zwischen dem 20. und 28. Juli 1923.

Herausgegeben von Marie Steiner und Johannes Waeger.

Ursprung und Bedeutung der Kulte. Ein Vortrag, gehalten vor Arbeitern am Goetheanum am 10. September 1923.

Herausgegeben von Marie Steiner und Johannes Waeger.

Ernährungsfragen. Ein Vortrag, gehalten vor Arbeitern am Goetheanum am 22. September 1923.

Herausgegeben von Marie Steiner und Johannes Waeger.

Im Troxler-Verlag, Bern, werden erscheinen:

Anthroposophie und akademische Wissenschaften. Vier Vorträge, gehalten in Zürich am 5., 7., 12. und 14. November 1917.

Herausgegeben von Dr. Roman Boos.

Die Kunst des Erziehens durch Erfassen der Menschenwesenheit. Sieben Vorträge mit einer Fragenbeantwortung, gehalten in Torquay vom 12.—20. August 1924

Herausgegeben von Hans Rudolf Niederhäuser.

*

Weitere Ausgaben sind in Vorbereitung. Vgl. den nachfolgenden Bericht «Aus der Tätigkeit der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung».

Der Grund, warum diese Neuerscheinungen im Selbstverlag der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung und nicht im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag herauskommen, ergibt sich aus dem in diesem Heft abgedruckten Briefwechsel, den wir der Mitgliedschaft zur Kenntnis bringen.

Herausgabebetätigkeit

Außer den in der obigen Voranzeige angekündigten und noch vor Weihnachten zu erwartenden Veröffentlichungen aus dem Nachlaß Rudolf Steiners sind die folgenden Werke in Vorbereitung:

Es sind druckfertig:

Die geistigen Hintergründe der sozialen Frage, 3. Band, 6 Vorträge zwischen dem 17. Oktober und 2. November 1919.

Die geistigen Hintergründe der sozialen Frage, 4. Band, 5 Vorträge zwischen dem 9. und 16. November 1919.

Anthroposophische Grundlagen des Dreigliederungs-Gedankens. Sechs Vorträge, gehalten in Dornach zwischen dem 3. und 12. Oktober 1919.

Als esoterische Betrachtungen:

1. *Das intime Element der mitteleuropäischen Kultur und das mitteleuropäische Streben*, Vortrag vom 7. März 1915 in Leipzig.
2. *Christus im Verhältnis zu Luzifer und Ahriman. Die dreifache Wesensgestaltung*, Vortrag vom 18. Mai 1915 in Linz.
3. *Die ahrimanische Verführung*, Vortrag vom 27. Oktober 1919 in Zürich.
4. *Luziferische Vergangenheit — Ahrimanische Zukunft und der Christusimpuls*, Vortrag vom 4. November 1919 in Bern.

Die Herausgabe wird besorgt von C. S. Picht.

Mensch und Welt, 6 Vorträge vor den Arbeitern am Goetheanum zwischen dem 8. und 31. Oktober 1923.

Geisteswissenschaftliche Erkenntnisse über Natur und Mensch, 10 Arbeitervorträge zwischen dem 7. Januar und 27. Februar 1924.

Über die Geschichte der Menschheit und die Weltanschauungen der Kulturvölker, 8 Arbeitervorträge zwischen dem 1. März und 10. Mai 1924.

Herausgegeben von Marie Steiner und Johannes Waeger.

Menschenerkenntnis und Unterrichtsgestaltung, Pädagogischer Kurs Stuttgart vom 12.—19. Juni 1921. Die Herausgabe wird besorgt von Hans Rudolf Niederhäuser.

Rudolf Steiner, Briefe II (1892—1900).

Herausgegeben von Edwin Froböse und Werner Teichert.

In Bearbeitung befinden sich:

ca. 40 Dornacher Mitgliedervorträge aus dem Jahre 1920, durch C. S. Picht.

Sieben Ansprachen an die Jugend 1921—1923, durch Werner Teichert.

Über das fünfte Evangelium, Berliner Vorträge 1913/14, durch Marie Groddeck.
Rudolf Steiners letzte Ansprache vom 28. September 1924.

In Deutschland sind im *Verlag Freies Geistesleben* in Stuttgart mit Genehmigung der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung *bereits erschienen:*

Was tut der Engel im Astralleib? Wie finde ich den Christus? Zwei Vorträge, Zürich 9. und 16. Oktober 1918.

Die vier Christusopfer. Die drei Vorstufen des Mysteriums von Golgatha. Vortrag, Basel, 2. Juni 1914.

Von Jesus zu Christus. Vortrag, Karlsruhe, 4. Oktober 1911.

Im gleichen Verlag werden in Kürze erscheinen:

Die Aetherisation des Blutes. Vortrag, Basel, 1. Oktober 1911.

Die Geheimnisse des Weltenalls. Zwei Vorträge, Stuttgart, 5. und 6. März 1910.

Das rosenkreuzerische Christentum. Zwei Vorträge, Neuchâtel, 27. und 28. Sept. 1911.

Soziale und antisoziale Triebe. Vortrag, Bern, 12. Dezember 1918.

Die irdische Geistigkeit, der äußere Rechtsstaat und das Wirtschaftsleben. Vortrag, Bern, 8. Februar 1919.

Die wirklichen Grundlagen eines Völkerbundes. Vortrag, Bern, 11. März 1919.

Die Pforte der Einweihung (Initiation). Ein Rosenkreuzermysterium.

Im *Novalis-Verlag, Freiburg*, ist in Vorbereitung der Zyklus:

Westliche und östliche Weltgegensätzlichkeit, 1.—11. Juni 1922, in der Bearbeitung von Dr. Roman Boos.

Archiv-Tätigkeit

Der Aufbau eines Rudolf Steiner-Archivs ist in Angriff genommen worden. Die vorhandenen Vortragsnachschriften wurden katalogisiert. Sie werden durch Übertragung zahlreicher Stenogramme aus früheren Jahren der Vortragstätigkeit Rudolf Steiners vervollständigt, sodaß allmählich ein lückenloses Vortragsarchiv entstehen soll.

Der gesamte handschriftliche Nachlaß Rudolf Steiners wird archivarisch geordnet, katalogisiert und an sicherem Ort verwahrt.

Die Ordnung der etwa 4000 Bände umfassenden Bibliothek Rudolf Steiners ist bereits zu Lebzeiten Marie Steiners durchgeführt worden. Dazu kommt die Bibliothek Marie Steiners und eine Sammlung von Übersetzungen der Werke Rudolf Steiners in fremde Sprachen.

Die etwa 2000 Originale der Eurythmieformen Rudolf Steiners sind archivarisch geordnet und sachgemäß aufbewahrt worden. Sobald die technischen Voraussetzungen dazu geschaffen sind, werden den Eurythmisten auf Wunsch Photokopien der Originalformen zur Verfügung gestellt werden.

Eurythmie-Figuren

Die von Frau Marie Steiner getroffene Regelung der Herstellung der Eurythmie-Figuren ist von der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung erneuert worden. Die Eurythmie-Figuren können wie bisher durch Frl. Hilde Langen, in Dornach, bezogen werden.

Kabiren-Plastiken

Von den Plastiken Rudolf Steiners, die Kabiren darstellend, sind neue Gußformen angefertigt worden, sodaß jetzt Gipsabgüsse davon durch die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung erworben werden können.

Skizzen Rudolf Steiners

Um die Originalskizzen Rudolf Steiners, die im Südsaal des Goetheanums untergebracht sind, vor weiterem Verfall zu schützen, ist Herr Julius Hebing beauftragt worden, die notwendige Restaurierung derselben in Angriff zu nehmen.

Auskünfte

Über die behandelten Gebiete ist die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung gerne bereit, Interessenten auf Wunsch Auskunft zu erteilen.

**Zur Frage des Eigentumsrechtes
am Philosophisch-Anthroposophischen Verlag***

②

Emil Leinhas

In der Anthroposophischen Gesellschaft wird noch immer nicht verstanden, worum es in dieser Sache eigentlich geht. Von verschiedenen Seiten wird versucht, meine Stellungnahme als eine «bloß juristische» und daher nicht genügend anthroposophische abzutun. Nun handelt es sich in der vorliegenden Sache allerdings weitgehend um Fragen des Rechts, wenn auch, wie wir sehen werden, zugleich um mehr als um Rechtsfragen.

Aber ist es denn überhaupt begründet, das Recht als solches ohne weiteres durch die Bezeichnung mit dem Prädikat «römisch» zu verdächtigen? Kommt nicht die Forderung, das Recht müsse heute schon auf allen Gebieten durch die Liebe abgelöst werden, dem gleich, wenn man von den Menschen der Gegenwart verlangen wollte, sie sollten, statt auf der Erde zu gehen, engelgleich in den Lüften schweben? Bestünde da nicht die Gefahr des Absturzes? — Alles hat seine Zeit. Und in unserer Zeit müssen nun einmal viele Beziehungen der Menschen untereinander noch durch das Recht geregelt werden. Derjenige aber verkennt das Recht in seiner tiefen menschlichen Bedeutung, der es nur unter dem zeitlichen Begriff des «römischen» Rechtes fassen kann. Außerdem: man kann einem Mitmenschen gegenüber aus freiem Willen mehr tun, als das Recht erfordert, aber was man dem Andern mindestens schuldet, ist, *sein* Recht nicht zu verletzen.

Wer hat nun in der uns vorliegenden Sache das Recht des Andern verletzt? Und wer hat, ohne auf seinem Recht zu bestehen, den Andern noch beschenkt? — Darüber hat man sich in der Anthroposophischen Gesellschaft ein Urteil zu bilden. Nur darum kann es sich heute, nach dem Tode Marie Steiners, noch handeln; nicht etwa darum, noch irgend etwas zu erreichen.

Ich sehe mich deshalb genötigt, die hier in Betracht kommenden Tatsachen zusammenfassend noch einmal kurz darzustellen. Wegen der Einzelheiten muß ich dabei auf die Angaben meines «Dornacher Tagebuches», auf meinen Aufsatz «Wie Marie Steiner ihres Rückkaufrechtes verlustig ging» und auf meine Ausführungen in Nr. I der «Nachrichten der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung» verweisen. —

Auf der Weihnachtstagung hat Rudolf Steiner in Aussicht gestellt, es sollte neben dem Klinisch-Therapeutischen Institut in Arlesheim auch der Philosophisch-Anthroposophische Verlag als eine besondere Abteilung in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft eingliedert werden. Das Klinisch-Therapeutische Institut war damals Eigentum der Weleda A. G. Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag war von jeher Privateigentum Marie Steiners. Rudolf Steiner sagte von ihm, er sei von jeher «ein integrierender Bestandteil der anthroposophischen Bewegung» (nicht etwa Eigentum der Anthroposophischen Gesellschaft!) gewesen.

Das Klinisch-Therapeutische Institut wurde am 30. Juni 1924 von der Vorbesitzerin, der Weleda A. G., käuflich erworben. Einen Kauf des Philosophisch-Anthroposophischen Verlags von Marie Steiner hat Rudolf Steiner nie vollzogen.

Daß noch bis zu seinem Tode niemand auf den Gedanken kam, die Eingliederung oder Übernahme des Philosophisch-Anthroposophischen Verlags durch die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft sei bereits vollzogen — etwa durch die Weihnachts-

* Vergl. die «Mitteilungen für die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft», Juli 1949, S. 4.

tagung selbst oder, wie später auch behauptet worden ist, durch die Eintragung der vier Abteilungen der Gesellschaft in das Handelsregister — das beweist zu allem Überfluß die Tatsache, daß man es für notwendig hielt, Rudolf Steiner, und zwar nicht sehr lange vor seinem Tode, einen Entwurf zu einem Vertrag vorzulegen, durch den, nach der Meinung derjenigen, die diesen Entwurf verfaßt hatten, der Philosophisch-Anthroposophische Verlag gekauft und mit 720 000 Franken an Marie Steiner bezahlt werden sollte. Marie Steiner und Albert Steffen waren an diesem Entwurf allerdings nicht beteiligt.

Dieser Vertragsentwurf wurde von Rudolf Steiner unbeantwortet zur Seite gelegt. Marie Steiner hat ihn nach dem Tode Rudolf Steiners, ohne irgendein Zeichen von seiner Hand, unter den von ihm hinterlassenen Papieren gefunden. Ich komme auf diesen Entwurf noch zurück.

Im August 1925 war man also im Vorstand durchaus noch der Auffassung, die tatsächliche Eingliederung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlags müsse, gemäß den Intentionen, die Rudolf Steiner auf der Weihnachtstagung ausgesprochen habe und, um die durch die Handelsregister-Eintragung geschaffene Form auszufüllen, nun auch tatsächlich noch erfolgen; und zwar dadurch, daß man mit der bisherigen Eigentümerin Marie Steiner einen Kaufvertrag abschliesse. Die Besprechungen darüber führten sogar dazu, daß Marie Steiner unter dem 31. August 1925 ein Entwurf zu einem solchen Vertrag vorgelegt wurde. Dieser Entwurf ist in dem Memorandum Aisenpreis-Fränkli veröffentlicht worden und wird dort fälschlicherweise als eine «Vereinbarung» bezeichnet. Er ist nur einseitig für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Albert Steffen und Dr. Ita Wegman unterzeichnet; nicht von Marie Steiner. — Es würde mein Gewissen belasten, wenn ich an dieser Stelle nicht zum Ausdruck brächte, daß ich der Überzeugung bin, daß weder Albert Steffen noch Dr. Ita Wegman wußten, was sie in Wirklichkeit damals mit ihren Unterschriften gedeckt haben.

Ich habe mich über diese sogenannte «Vereinbarung I» bereits in meinem Schreiben an den Vorstand von Ostern 1946 (vergl. mein «Dornacher Tagebuch») eingehend ausgesprochen. Trotzdem wird diese «Vereinbarung» seit dem Sommer 1945 vom Vorstand ununterbrochen wie eine tatsächlich bestehende Abmachung über den Erwerb des Verlags durch die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft verwendet. Noch unter dem 6. April 1949 weist Rechtsanwalt Dr. Fromer im Auftrag des Vorstands in einem Schreiben an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung auf diese «Vereinbarung» hin, trotzdem der durch den Vorstand selbst und von Marie Steiner unterschriebene, aber ganz anders lautende Vertrag vom 16. Dezember 1925 in seinen Händen ist.

Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bringt es also fertig, sich durch vier Jahre hindurch immer wieder und wieder auf eine «Vereinbarung» zu berufen, für deren Vorhandensein bisher auch nicht der Schimmer eines Beweises erbracht werden konnte. Er tut dies, trotzdem ich bereits an Ostern 1946 nachgewiesen habe, daß diese «Vereinbarung I» von Marie Steiner nie unterschrieben worden sein kann. Er hält an dieser «Vereinbarung I» fest, trotzdem der Gegenbeweis für den Bestand derselben durch den vom Vorstand selbst und von Marie Steiner unterschriebenen, aber ganz anders lautenden Vertrag vom 16. Dezember 1925 in seinen Händen ist.

Diese sogenannte «Vereinbarung I» ist aber außerdem ein Dokument, von dem der Vorstand wahrlich alle Veranlassung hätte, sich seiner nicht zu bedienen, sondern es — selbst als einen Entwurf — so rasch als möglich vergessen zu machen. Da es aber immer noch als Waffe im Kampf gegen die Rechte Marie Steiners benutzt wird, sehe ich mich genötigt, dieses merkwürdige Dokument doch noch ein wenig genauer

zu beleuchten. Vielleicht wird man sich dann endlich entschließen, es in den Orkus hinab verschwinden zu lassen — wohin es gehört.

Dieser sogenannten «Vereinbarung I» liegt nämlich derselbe Entwurf zugrunde, den man Rudolf Steiner, zwar ohne Unterschrift, aber mit einigen handschriftlich ausgeführten Zusätzen, kurz vor seinem Tode vorgelegt hatte. Ich sage nicht einmal etwas gegen jenen Entwurf. Seine Verfasser wollten Rudolf Steiner einen Vorschlag dafür unterbreiten, wie man den Verlag durch einen Kaufvertrag gegen Zahlung von 720 000 Franken seitens der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Marie Steiner erwerben könne. Es war ein an sich durchaus anständiger Vorschlag. Rudolf Steiner hat ihn trotzdem unbeantwortet gelassen. Ob er sich selbst den Vollzug der geplanten Eingliederung des Verlags in die Gesellschaft anders gedacht hatte, oder ob er diese jetzt überhaupt nicht mehr zu vollziehen gedachte — wir wissen es nicht. — Jetzt aber, nach Rudolf Steiners Tod, unterbreitete man der Witwe Rudolf Steiners im August 1925 den Entwurf zu einer Vereinbarung, dem man den Wortlaut jenes, Rudolf Steiner unterbreiteten Entwurfs zugrunde legte, an dem man aber einige sehr beachtenswerte Änderungen vornahm. Diese Änderungen sind bezeichnend dafür, was man Marie Steiner anzubieten für notwendig hielt, solange Rudolf Steiner noch lebte, und was man glaubte, ihr bieten zu dürfen, als sie allein stand.

Zur Verdeutlichung stelle ich den Wortlaut der beiden Entwürfe nebeneinander. Sie sprechen eigentlich für sich selbst. Die handschriftlichen Zusätze des Verfassers des ersten Entwurfs sind durch Kursivdruck hervorgehoben.

Erster Entwurf

Goetheanum, Freie Hochschule für Geisteswissenschaft.
Sekretariat: Dornach b. Basel, Schweiz. Tel.: Dornach 188
Haus Friedwart 1. Stock.

Die Anthroposophische Gesellschaft Dornach, Goetheanum, erkennt sich verpflichtet für die handelsgesetzliche Übertragung des *bisherigen* Philosophisch-Anthroposophischen Verlages, *Berlin, Motzstr. 17* (Inhaberin Marie Steiner) an die *Allg. Anthroposophische Gesellschaft* (genannter) an Frau Dr. Marie Steiner, Dornach, den Realwert von 720.000.— Franken zu zahlen. Ferner erkennt sie an, daß Frau Marie Steiner so lange sie lebt die vollständige und unbeschränkte Leitung des Verlages in ihren Händen behält, ebenso das Recht, die Prokura des Verlages nach ihrem Ermessen zu erteilen. Bei voller Anerkennung dieser Bedingungen, die durch die Unterschriften der gesamten Vorstandsmitglieder zu bestätigen sind, erklärt sich Frau Dr. Marie Steiner bereit, um der Anthroposophischen Gesellschaft den Erbgang des Verlages zu sichern, ihre Einwilligung in die handelsgesetzliche Übertragung zu geben.

Dornach, den

Nach dem ersten Entwurf sollten also an Marie Steiner zunächst einmal 720 000 Franken **ausbezahlt** werden. Dagegen sollte sich Marie Steiner ihrerseits bereit erklären, um der Anthroposophischen Gesellschaft den Erbgang des Verlages zu sichern, ihre Einwilligung in die handelsgesetzliche Übertragung zu geben. Ob, wann und inwieweit Marie Steiner die Zahlung tatsächlich fordern würde, hätte damit in ihrem

«Vereinbarung I»

Goetheanum, Freie Hochschule für Geisteswissenschaft.

Dornach, den 31. August 1925.

Zwischen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und Frau Dr. Marie Steiner wurden die folgenden Vereinbarungen bestätigt:

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft verpflichtet sich, an Frau Dr. Marie Steiner die Summe von Fr. 720 000.— (Franken siebenhundertzwanzigtausend) für überlassene Realwerte und geistige Werte gutzuschreiben. Ferner erkennt sie an, daß Frau Dr. Marie Steiner, so lange sie lebt, die vollständige Leitung des Verlages in Händen behält, ebenso das Recht zur Prokura-Erteilung. Frau Dr. Marie Steiner erklärt ihrerseits hierdurch, daß die in obiger Gutschrift enthaltene Verpflichtung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit dem Tode von Frau Dr. Marie Steiner erlischt.

Für die
Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft:
gez. Albert Steffen
gez. Dr. Ita Wegman

freien Willen gelegen. Nach der «Vereinbarung I» sollte Marie Steiner erklären, daß die in der «Gutschrift» von SFr. 720 000.— «enthaltene Verpflichtung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit dem Tode von Frau Dr. Marie Steiner erlischt». Marie Steiner sollte also für ihren Verlag in Wirklichkeit überhaupt nichts bekommen. Nicht einmal die laufenden Erträge aus dem Verlagsgeschäft waren ihr zugesprochen; auch sonst wurde ihr keinerlei Einkommen vertraglich zugebilligt. —

Nach dem ersten Entwurf sollten SFr. 720 000.— für den «Realwert» des Verlags bezahlt werden; nach der «Vereinbarung I» sollte diese Summe für «überlassene Realwerte und geistige Werte» gutgeschrieben werden. — Nach dem ersten Entwurf sollte Marie Steiner, solange sie lebt, «die vollständige und unbeschränkte Leitung des Verlags» haben; nach der «Vereinbarung I» nur «die vollständige Leitung». Es ist dies vielleicht nur eine geringe Einschränkung der Rechte Marie Steiners, aber es ist doch bezeichnend, daß man diese Einschränkung ausdrücklich zu machen für notwendig hielt. — In dem ersten Entwurf ist von dem Recht Marie Steiners «die Prokura des Verlags nach ihrem Ermessen zu erteilen» die Rede; in der «Vereinbarung I» — etwas vereinfacht — von dem «Recht zur Prokura-Erteilung». Dieses «Recht zur Prokura-Erteilung» wurde dann in dem Memorandum Aisenpreis-Fränkli plötzlich sogar zum «Recht auf Prokura», also ungefähr zum Gegenteil! Nur um den Schein zu erwecken, als ob schon damals (1925) nicht Marie Steiner, sondern die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft «Eigentümerin des Verlags» gewesen sei. Welch eine Metamorphose der Rechte Marie Steiners hat sich hier vollzogen! In welchen Abgrund blicken wir da hinein! —

Wundert man sich, daß Marie Steiner diese «Vereinbarung I» nicht unterschrieb? Sie war durch diese Vorgänge mißtrauisch geworden. Sie litt darunter bis zu ihrem Tode und kam noch in den letzten Jahren immer wieder darauf zurück. — Andere Dinge kamen hinzu. Marie Steiner fürchtete um den Bestand der Gesellschaft und wollte wenigstens den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag vor dem Verfall sichern.

In dieser Lage frug sie mich um Rat. Sie hat in Wirklichkeit nie etwas anderes gewollt, als den Verlag auch weiterhin allein zu leiten und ihn nach ihrem Tode der Gesellschaft freiwillig zu vermachen. Nur für ihre alten, treuen Mitarbeiter sollte nach ihrem Tode noch besonders gesorgt werden.

Ich skizzierte die Bedingungen, die ich beim Übergang des Verlags an die Gesellschaft zur Sicherung Marie Steiners für erforderlich hielt. Die handschriftlichen Notizen, die ich auf ihren Wunsch und in ihrer Anwesenheit aufsetzte, wurden in ihrem Nachlaß wieder gefunden. Daraus formte dann Dr. Krauß den Vertrag vom 16. Dezember 1925 (vergl. «Nachrichten der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung» Nr. 1). Die Unterschriften, die Marie Steiner als Verkäuferin und Albert Steffen mit Dr. Ita Wegman für den Vorstand unter diesen Vertrag setzten, wurden am 1. Mai 1926 von Dr. Krauß notariell beglaubigt.

Durch diesen Vertrag übertrug Marie Steiner formell den Verlag an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft. Sie behielt sich jedoch die alleinige Leitung auch weiterhin vor; außerdem den vollen Jahresertrag der Verlagsgeschäfte (den sie, soweit sie ihn nicht für die Herausgabe der Werke Rudolf Steiners im Verlag stehen ließ, in der Hauptsache zugunsten der Sektion für redende und musische Künste verwendete). Außerdem wurde ein Rückkaufsrecht vereinbart, das auf ihr Verlangen nach Ablauf von zehn Jahren durch den Vorstand jeweils um weitere zehn Jahre zu verlängern war.

Die Erneuerung dieses Rückkaufsrechts ist, wie ich ausführlich nachgewiesen

habe, Marie Steiner — vielleicht nicht nach römischem Recht, wohl aber nach dem gesunden Rechtsempfinden, wie es unter ehrbaren Kaufleuten gilt — zu Unrecht vor-
enthalten worden.

Im Jahre 1935 war das der Gesellschaft gehörende unterschriebene Vertrags-
exemplar in den Akten der Gesellschaft zwar nicht aufzufinden. Dort lag aber un-
unterbrochen seit dem Jahre 1928 eine von Dr. Krauß gefertigte Abschrift.
Als Marie Steiner sich im Jahre 1945 auf ihr inzwischen aufgefundenes Vertrags-
exemplar bezog, glaubte Dr. Wachsmuth, wie er selbst in der Delegiertenversammlung
vom 2. Januar 1949 ausgeführt hat, darauf nicht mehr eingehen zu müssen, weil kurz
vorher die Begründung des Nachlaßvereins bekannt gegeben worden sei. Marie
Steiner war beim Vorstand mißliebig geworden. Man glaubte sich also ihr gegenüber
nicht mehr für verpflichtet, dasjenige zu tun, was der gewöhnlichste Anstand gegenüber
jedem andern Vertragspartner verlangt hätte. Marie Steiner insistierte auch jetzt nicht
auf Erneuerung des Rückkaufsrechtes. Als man ihr gegenüber aber auch noch Be-
fürchtungen wegen der Verschuldung der Gesellschaft durch den Verlag äußerte, bot
sie sich an, den Verlag gegen Streichung der Kaufsumme zurückzunehmen. Auch dieses
Anerbieten wurde abgelehnt. Das hinderte Herrn Albert Steffen aber nicht, diese Kauf-
summe in seinem Brief an das Schatzkomitee vom 30. Januar 1949 trotzdem noch zu
hoch zu finden.

Ich muß zum Schluß noch das Dokument vom 11. Dezember 1948 erwähnen, durch
das der Vorstand Marie Steiner noch wenige Tage vor ihrem Tode nach Form und
Inhalt eine Behandlung angedeihen ließ, daß mir jede Möglichkeit fehlt, sie gebührend
zu charakterisieren. (Vergl. «Mitteilungen» von Dr. Lauer, Januar 1949). Jedenfalls
erachte ich aber meinen auf der Delegiertenversammlung vom 2. Januar 1949 ge-
stellten Antrag, der Vorstand habe sich vor der Delegiertenversammlung zu verant-
worten, schon allein durch das Vorliegen dieses Dokuments als voll und ganz gerecht-
fertigt. —

*

Warum bringe ich diese Dinge hier im Zusammenhang noch einmal vor? —
Gewiß nicht, um nach «römischem Recht» etwas zu erreichen. Der Verlag geht durch
Zahlung der vereinbarten, im Verhältnis zu seinem wirklichen Wert relativ geringen
Kaufsumme von 180 000 Franken in das Eigentum der Gesellschaft über. Was Marie
Steiner schenken wollte, was sie durch den Vertrag vom 16. Dezember 1925 *bedingt*
schenkte — das wirklich zu schenken, hat man ihr durch den Entzug des Rückkaufs-
rechtes unmöglich gemacht. Man hat sie unter Zwang gesetzt. Und gerade das ver-
trug sie nicht. Sie hätte zweifellos von dem Rückkaufsrecht, wenn man sie instand gesetzt
hätte, es auszuüben oder nicht, keinen Gebrauch gemacht. So hat man ihr das, was
sie der Gesellschaft schenken wollte, durch die Ausnützung eines nach formal-juristi-
schen Gesichtspunkten entstandenen Rechtsanspruchs der Gesellschaft, genommen.

Was mich veranlaßt, meine Stimme in dieser Angelegenheit noch einmal zu
erheben, sind zwei Gesichtspunkte:

1. Weil es mir notwendig erscheint, daß in dieser Sache innerhalb der Anthro-
posophischen Gesellschaft einfach endlich die Wahrheit erkannt werde. Mit Marie
Steiners Tod darf der Kampf um die Wahrheit in der Gesellschaft nicht verstummen.

2. Weil man nur, wenn man die von mir geschilderte lange Kette von Ereignissen
überschaut, ermessen kann, welches Leid Marie Steiner in der Zeit von Rudolf Steiners
Tod bis zu ihrem eigenen immer wieder zugefügt worden ist; ihr, der intimsten
Mitarbeiterin und Lebensgefährtin Rudolf Steiners, die den Philosophisch-Anthropo-

sophischen Verlag mit ihrem eigenen Vermögen begründet und aus kleinsten Anfängen heraus, ohne jede materielle Hilfe von außen, im Dienst am Werk Rudolf Steiners aufgebaut hat. Sie mußte erleben, daß man sie entrechten wollte.

Konnte man von ihr anläßlich der Verfügung, die sie über den Nachlaß Rudolf Steiners* zu treffen hatte, eine Vertrauenskundgebung gegenüber einem Vorstand erwarten, unter dessen Führung Dinge möglich geworden sind, wie sie hier geschildert werden mußten? —

Auch in Zukunft wird Vertrauen in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nicht wieder erstehen können, ohne daß endlich die Wahrheit über diese Dinge erkannt wird. Majoritätsbeschlüsse, die eine Aussprache unmöglich machen oder abschneiden, können nur immer weitere *Entrechtungen* innerhalb unserer Gesellschaft hervorbringen und müssen ihren völligen Zerfall im Gefolge haben.

Dr. Wachsmuth über die Nachlaßrechte

③

Ein Dokument

Im Folgenden ist ein Abschnitt aus einem Dokument aus dem Jahre 1935 aus dem Nachlaß Marie Steiners abgedruckt. Dasselbe enthält eine Stellungnahme des Vorstands der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die zehn Jahre nach dem Tode Rudolf Steiners in einer Kontroverse mit Graf Polzer notwendig wurde.

Die im Folgenden durch Fettdruck hervorgehobenen Sätze sind handschriftlich von Dr. Wachsmuth eingefügt. Das ebenfalls in der Handschrift von Dr. Wachsmuth als «Entwurf» bezeichnete Dokument ist überschrieben: «Zu dem Rundschreiben von Graf Polzer vom 21. Juni 1935.» Der in diesem Zusammenhang allein in Betracht kommende Abschnitt lautet:

«Graf Polzer stützt also seine ganze, in ihrer okkulten Bedeutung von ihm ins Unbegrenzte gesteigerten Berechtigung auf den gelegentlichen Satz Dr. Steiners ‚Machen Sie es, wie Sie's wollen‘; dagegen die von Rudolf Steiner ausdrücklich als sein feierlich bekundeter Wille schriftlich niedergelegte Verfügung, daß **Frau Dr. Steiner nach seinem Tode das Verfügungsrecht habe über alles von ihm Hinterlassene, um ‚allein nach ihrem Ermessen und im Sinne meiner ihr bekannten Absichten zu entscheiden‘** hat für Graf Polzer keinerlei Bedeutung. Dieser eindeutige Wille Rudolf Steiners wird von ihm umgebogen mit dem Bemerkem, daß die Klassentexte ‚unmöglich als Erbschaftsgut angesehen werden könnten‘. Die klare Formulierung (**Entscheidung**) Rudolf Steiners über sein eigenes Geistesgut existiert für Graf Polzer nicht.»

Ein Faksimile dieser Stelle ist dieser Nummer beigelegt.

Zum Vergleich damit seien hier zwei Stellen aus den im Auftrag der Herren Albert Steffen und Dr. Wachsmuth geschriebenen Anwaltsbriefe an Marie Steiner bzw. an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung zitiert:

1. Vom 4. Dezember 1945 durch Dr. Krauß:

«In der Publikation (im Schweiz. Handelsblatt vom 21. September 1945) wird erklärt, daß Sie die alleinige Eigentümerin aller Rechte am gesamten Werk Dr. Rudolf Steiners seien.

* Eine Behandlung der Probleme, die sich aus der Begründung des Nachlaßvereins durch Marie Steiner ergeben haben, lag, obwohl ein innerer Zusammenhang damit besteht, nicht in der Absicht dieser Ausführungen.

Graf Polser stützt also seine ganze, in ihrer okkulten Bedeutung von ihm ins Unbegrenzte gesteigerten Berechtigung auf dem gelegentlichen Satz Dr. Steiners "Machen Sie es, wie Sie's wollen"; dagegen die von Rudolf Steiner ausdrücklich als sein feierlich~~EE~~ bekundeter Wille schriftlich niedergelegte Verfügung *„dass Frau Dr. Heiner nach seinem Tode das Verfügungsrecht habe über alles was ihm hinterlassen, wie 'allein nach ihrem Ermessen und im Sinne meiner ihm bekannten Absichten zu entscheiden'“* hat für Graf Polser keinerlei Bedeutung. Dieser eindeutige Wille Rudolf Steiners wird von ihm umgebogen mit dem Bemerkem, dass die Klagentexte "unmöglich als Erbschaftsgut angesehen werden könnten". Die klare ^{Entscheidung} Formulierung Rudolf Steiners über sein eigenes ^{Zeitgut} existiert für Graf Polser nicht.

Faksimile aus dem Dokument vom Jahre 1985 (s. Nr. 3).

Diese Behauptung ist nun, wie Ihnen aus der in dieser Sache bereits gewechselten Korrespondenz zur Genüge bekannt sein sollte, durchaus unzutreffend. Auf Grund der eigenen Verfügungen von Dr. Steiner, sowie überdies noch auf Grund der mit Ihnen im Jahre 1925 abgeschlossenen, die Verfügungen Dr. Steiners bekräftigenden Verträge stehen vielmehr alle Rechte am gesamten Werk Dr. Rudolf Steiners ausschließlich der Gesellschaft zu.»

2. Vom 8. März 1949 durch Dr. Leo Fromer, Basel:

«Bei dieser Gelegenheit sei hiemit festgestellt, daß auf Grund getroffener Vereinbarungen die Gesellschaft Trägerin der Urheberrechte von Dr. Rudolf Steiner und der Philosophisch-Anthroposophische Verlag als Abteilung der Gesellschaft Verleger der Werke von Dr. Rudolf Steiner sind. Eine anderweitige Herausgabe von Werken Dr. Rudolf Steiners ist deshalb rechtlich unzulässig.»

Die Auffassung der beiden Herren wie auch die Darstellung der klaren Rechts- und Verfügungsverhältnisse sind ins genaue Gegenteil verkehrt worden. Dazu vergleiche man auch, was Günther Schubert in seiner Schrift «Zur Beurteilung der Nachlaßfrage» * insbesondere in bezug auf Herrn Steffen exakt nachgewiesen hat. Verfügungen und Verträge, welche die Behauptungen der Herren Albert Steffen und Dr. Wachsmuth stützen können, gibt es eben nicht.

Briefwechsel mit dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag über Publikationen aus dem Nachlaß Rudolf Steiners

Vorbemerkung

In seinen Sitzungen vom 25. und 29. April 1949 hat, wie Herr Dr. Poppelbaum Herrn Dr. von Steiger mit Brief vom 3. Mai mitteilt, der Vorstand den Entwurf einer Lösung des Nachlaßproblems ausgearbeitet. Darüber entstand ein Schriftwechsel, der im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 12. Juni 1949 veröffentlicht worden ist, sodaß hier auf einen nochmaligen Abdruck verzichtet werden kann. Die sich daran anschließende Korrespondenz über verschiedene Gegenstände bringen wir im Folgenden zum Abdruck.

Dann folgt der Brief des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 9. Juli 1949, durch den sich der Vorstand zum ersten Mal an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung selbst wendet, um ihr mitzuteilen, daß eine erste Teilzahlung auf die im Vertrag vom 16. Dezember 1925 genannte Kaufsumme von Fr. 180 000.— bereitgestellt sei. Die Höhe dieser Summe wird allerdings nicht genannt. Der Vorstand knüpft aber gewisse Bedingungen an die Zahlung. Die Antwort der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung darauf erfolgte durch den Brief vom 8. August 1949 (Nr. 11).

* Zu beziehen durch die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung.

An den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, Dornach (Sol.).

Wir teilen Ihnen mit, daß folgende Vorträge Rudolf Steiners druckfertig vorbereitet sind und zum Teil, da in Periodicis erschienen, im Stehsatz vorliegen:

1. Vier Vorträge: *Wie kommt man zum Schauen der geistigen Welt?*
(28. Juni bis 18. Juli 1923)
2. Drei Vorträge: *Rhythmen im Kosmos und im Menschen.*
(20. bis 28. Juli 1923)
3. Ein Vortrag: *Über den Ursprung und die Bedeutung der Kulte.*
(10. September 1923)
4. Ein Vortrag: *Ernährungsfragen.*
(22. September 1923)
5. Sechs Vorträge: *Mensch und Welt.*
8. bis 31. Oktober 1923
6. Zehn Vorträge: *Geisteswissenschaftliche Erkenntnisse über Natur und Mensch.*
(7. Januar bis 27. Februar 1924)
7. Acht Vorträge: *Über die Geschichte der Menschheit und die Weltanschauungen der Kulturvölker.*
8. Sechs Vorträge: *Die neue Geistigkeit und das Christuserlebnis.*
(Oktober 1920)
9. Acht Vorträge: *Pädagogischer Kurs Stuttgart.*
(Juni 1921)

Wir fragen Sie hiermit an, ob Sie diese Vorträge in Verlag nehmen wollen.

Im Falle Ihrer grundsätzlichen Zusage würden wir Ihnen die bezüglichen Vertragsentwürfe zusenden.

Wir erwarten Ihre Antwort bis 30. Juni. Bleiben wir bis dahin ohne Ihre Zusage, so würden wir annehmen, daß Sie es ablehnen, diese Vorträge Rudolf Steiners in Ihrem Verlag herauszubringen.

Hochachtungsvoll

Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

gez. Dr. von Steiger

Dr. Zbinden

Einschreiben

PHILOSOPHISCHE-ANTHROPOSOPHISCHER VERLAG
AM GOETHEANUM DORNACH
Kt. Solothurn, Schweiz

⑤

Einschreiben

Dornach, den 21. Juni 1949

Herrn Dr. C. von Steiger, Auf der Höhe, Arlesheim

Wir bestätigen den von Ihnen und Herrn Dr. Zbinden unterschriebenen Brief vom 16. ds. Frau Flüeler ist zur Zeit verreist und wird erst am 4. Juli wieder im Verlag

zurück sein. Den Brief haben wir ihr nachgeschickt, sie wird aber vermutlich erst nach ihrer Rückkehr dazu Stellung nehmen können.

Hochachtungsvoll
Philosophisch-Anthroposophischer Verlag
am Goetheanum Dornach (Schweiz)
i. A. gez. *M. Herrmann*

RUDOLF STEINER-NACHLASSVERWALTUNG
Dornach (Schweiz), Rudolf Steiner-Halde

⑥

2. Juli 1949

An den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, Dornach

Wie wir erfahren, ist Frau Flüeler bis zum 4. Juli 1949 abwesend. In Berücksichtigung dessen erwarten wir Ihre Antwort auf unseren Brief vom 16. Juni d. J., den wir hierdurch vollinhaltlich bestätigen, bis zum 9. Juli.

Hochachtungsvoll
Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung
gez. *Dr. Zbinden* *Dr. Weidmann*

PHILOSOPHISCH-ANTHROPOSOPHISCHER VERLAG
AM GOETHEANUM DORNACH

⑦

Dornach, den 4. Juli 1949

Herrn Dr. C. von Steiger, Auf der Höhe, Arlesheim

*Betrifft den von Ihnen und Herrn Dr. Zbinden unterschriebenen,
eingeschriebenen Brief vom 16. Juni d. J.*

Bevor uns der in Ihrem Brief vom 16. Juni erwähnte Entwurf eines Vertrags bekannt gegeben wird, ist eine Entscheidung über das Verlegen der druckfertig vorbereiteten und im Stehsatz vorliegenden Vorträge nicht möglich, weshalb wir Sie ersuchen, dem Verlag den Vertragsentwurf zur Einsicht zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll
f. Philosophisch-Anthroposophischer Verlag
gez. *M. Flüeler*

RUDOLF STEINER-NACHLASSVERWALTUNG
Dornach (Schweiz) Rudolf Steiner-Halde

⑧

9. Juli 1949

Chargé

An den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag am Goetheanum, Dornach

Da wir in Erfüllung unserer Pflicht, im Interesse der Anthroposophischen Bewegung und der Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Rudolf

Steiners Werk im Druck weiterhin erscheinen lassen wollen, senden wir Ihnen den Vertragsentwurf mit den üblichen Bedingungen für die Ihnen im Brief vom 16. Juni a.c. angebotenen Werke, obwohl Sie Ihre Korrespondenz wiederum nicht an die Rudolf Steiner Nachlaßverwaltung gerichtet haben. Wir teilen Ihnen aber mit, daß wir in Zukunft Briefe, die Sie an einzelne Mitglieder der Nachlaßverwaltung statt an diese selbst richten, als nicht angekommen behandeln müßten.

Für jedes Werk soll ein besonderer Vertrag ausgefertigt werden. Wir erwarten Ihre Rückäußerung bis zum 16. Juli a.c. und würden annehmen, daß Sie unser Angebot ablehnen, sofern wir bis zu diesem Zeitpunkt keine positive Antwort von Ihnen erhalten haben. *

Hochachtungsvoll
Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung
gez. Dr. Zbinden Dr. Weidmann

Beilage erwähnt

ENTWURF *Verlagsvertrag*

zwischen der *Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung*
und dem *Philosophisch-Anthroposophischen Verlag*,
Abteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach.

1. Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Rechtsnachfolgerin von Dr. Rudolf Steiner und Frau Marie Steiner-von Sivers (nachstehend «Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung» genannt) überträgt dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag (nachstehend «Verlag» genannt) das Verlagsrecht für je eine Auflage der folgenden Vorträge von Rudolf Steiner:

- a) Vorträge vom in einer Auflage von mit Vorwort von
- b) Vorträge vom in einer Auflage von mit Vorwort von
- c) Vorträge vom in einer Auflage von mit Vorwort von

Die Bücher erhalten den Vermerk: «Herausgegeben im Auftrag der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung durch» (Name des jeweiligen Herausgebers).

- 2. Dieses Verlagsrecht darf vom Verlag nicht an Dritte übertragen werden. Alle in diesem Vertrag nicht eingeschlossenen weiteren Autorrechte, wie zum Beispiel Übersetzungsrechte, bleiben der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung vorbehalten.
- 3. Der Verlag läßt die obgenannten Auflagen auf seine Kosten herstellen. Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung liefert ein druckfertiges Manuskript, beziehungsweise soweit es sich um Neudruck aus Zeitschriften handelt, sofern noch vorhanden, den druckfertigen Stehsatz. Die Korrekturen werden durch die jeweiligen Bearbeiter vorgenommen.
- 4. Für die Form und Ausstattung der Bücher behält sich die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung das Recht der Genehmigung vor, dies besonders auch im Hinblick auf eine Gesamtausgabe.
- 5. Der Verkaufspreis wird durch den Verlag im Einverständnis mit der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung festgesetzt.

* Eine Antwort des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages auf dieses Schreiben ist nicht erfolgt.

6. Der Verlag verpflichtet sich, von jedem verkauften Exemplar den Satz von 15 % vom Verkaufspreis* des broschierten Exemplars an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung zu vergüten. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt jeweils auf den 1. Juli und 31. Dezember, erstmals sechs Monate nach Erscheinen. Von je 1000 Exemplaren der Auflage sind der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung zehn Freiemplare unberechnet zu übergeben.
7. Sofern die unter 1) erwähnten Werke nicht innerhalb eines Jahres nach Übergabe des druckfertigen Manuskriptes erscheinen, fällt der vorliegende Vertrag dahin. Verzögerung infolge höherer Gewalt, Krieg und Streik bewirken ohne weiteres eine entsprechende Verlängerung dieser Frist.

...fach ausgefertigt.

Dornach, den

Der Verlaggeber:

Der Verleger:

ALLGEMEINE ANTHROPOSOPHISCHE GESELLSCHAFT

Sekretariat: Dornach b/Basel (Schweiz)

9

Dornach, den 9. Juli 1949

An die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Dornach

Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft teilt Ihnen hierdurch mit, daß eine erste Teilzahlung an die im Vertrag vom 16. Dezember 1925 genannte Kaufsumme zur Auszahlung bereitgestellt ist.

Die Auszahlung kann erfolgen, sobald die Rechte des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages am Goetheanum klargestellt sind.

Aus den mehrfach dargestellten Antezedentien, den Anordnungen Rudolf Steiners, insbesondere auch mit Bezug auf Publikationen der Hochschule, ebenso aus der dem Vertrag vom 16. Dezember 1925 vorausgegangenen Vereinbarung vom 31. August 1925, ist ersichtlich, daß es sich bei der Eingliederung des Verlages an der Weihnachtstagung 1923 als Abteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch Rudolf Steiner nicht um die Eingliederung eines bloßen Bücherverkaufes oder einer unselbständigen Vertriebsstelle handelt, sondern um eine in enger Verbindung zur Hochschule stehende Institution mit umfassenden Aufgaben, Rechten und Pflichten für die Herausgabe der Werke Rudolf Steiners.

Die vom Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft am 3. Mai 1949 mitgeteilten Vorschläge stellen eine Lösung dar, die sowohl den erwähnten Voraussetzungen und Richtlinien Rudolf Steiners als auch den Lebensnotwendigkeiten des Verlages und dem Wirken für das Werk Rudolf Steiners gerecht wird.

Wenn unser Vorschlag, den wir weiterhin für den geistig und sachlich Richtigen halten, nicht als Grundlage dienen kann, so müssen Sie uns nun mindestens mitteilen, welche Rechte nach Ihrer Auffassung der Philosophisch-Anthroposophische Verlag am Goetheanum besitzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

gez. *Albert Steffen*

gez. *Dr. G. Wachsmuth*

gez. *Dr. H. Poppelbaum*

gez. *Wilh. Lewerenz*

* Der frühere noch von Dr. Steiner aufgestellte Satz betrug 20%.

Dornach, den 12. Juli 1949

An die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Dornach

Ihr Brief vom 9. Juli ist erst heute am 12. Juli bei uns eingegangen. Es ist ja unmöglich, derartige Entscheidungen mit einer Fristansetzung (im vorliegenden Falle von vier Tagen, bis 16. Juli) zu treffen.*

Sie erhielten inzwischen den Brief des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 9. Juli, der die Verlagsangelegenheiten prinzipiell betrifft.**

Hochachtungsvoll

*f. Philosophisch-Anthroposophischer Verlag
am Goetheanum, Dornach (Schweiz)*

gez. M. Flüeler

8. August 1949

An den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach

Ihr an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung gerichtetes Schreiben vom 9. Juli 1949 haben wir am 11. Juli erhalten.

Zunächst sei festgestellt, daß die Verpflichtung zur Auszahlung der Kaufsumme für den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag unabhängig ist davon, ob wir unsere Auffassung über Rechte des Verlages mitteilen oder nicht. Die Fälligkeit der Kaufsumme geht aus dem Vertrag vom 16. Dezember 1925 eindeutig hervor. Mit der Überweisung der von Ihnen avisierten ersten Teilzahlung, die auf das Konto der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung bei der Solothurner Kantonalbank, Filiale Dornach, zu leisten ist, erwarten wir Ihre weiteren Vorschläge zur Tilgung der Kaufsumme.

Ohne daß wir also eine Verpflichtung irgendwelcher Art anerkennen, auf die Fragen Ihres Briefes einzugehen, weisen wir darauf hin, daß wir mit Brief vom 16. Juni 1949 druckfertige Werke Rudolf Steiners dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag zum Verlegen angeboten haben und fernerhin unter dem 9. Juli 1949 auf Wunsch der jetzigen Verlagsleiterin einen diesbezüglichen Vertragsentwurf gesandt haben. Dadurch ist Ihre Frage nach Aufgaben und Rechten des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages im Wesentlichen und Tatsächlichen beantwortet.

* Das ursprüngliche Anerbieten der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung erfolgte aber bereits mit Brief vom 16. Juni.

** Vgl. Nr. 9 in dieser Veröffentlichung.

Zur Ergänzung sei hier nur das Folgende festgehalten:

Die Autorenrechte sind rechtsgültig auf die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung übertragen worden. Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag ist im Eigentum der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, insofern dieselbe ihre aus dem Vertrag vom 16. Dezember 1925 resultierenden Verpflichtungen erfüllt. Die von Ihnen erwähnte sogenannte Vereinbarung, datiert vom 31. August 1925, ist dagegen, wie Sie wissen, nicht zustandegekommen.

Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung als Inhaberin der Rechte am Nachlaß Rudolf Steiners ist willens, die durch sie von Frau Marie Steiner übernommene Aufgabe, die Herausgabe der Werke Rudolf Steiners nach ihren Gesichtspunkten weiterzuführen, zu erfüllen. Dazu gehört, daß die Nachlaßverwaltung versuchen will, dasjenige Verhältnis zum Philosophisch-Anthroposophischen Verlag zu pflegen, das uns von Frau Marie Steiner, als Rechtsnachfolgerin von Rudolf Steiner, nahegelegt wurde, wie schon aus dem Brief der Nachlaßverwaltung vom 7. Januar 1949* hervorgeht.

Welche Drucke den Vermerk der Publikation der Hochschule tragen sollen, kann Gegenstand von Besprechungen sein. Die Inhalte der Klasse I unterliegen den Gegebenheiten derselben und werden davon nicht berührt.

Das Verlagsrecht über die im Vertrag vom 22. Juli 1922 angeführten Werke Rudolf Steiners ist durch den Vertrag vom 6. August 1924 für alle Auflagen dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag übergeben worden. Die Autorenrechte, soweit sie nicht durch diesen Vertrag eingeschränkt sind, bleiben indessen der Nachlaßverwaltung vorbehalten, wobei auch die verlagsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts zu beachten sind.

Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag ist weder ein bloßer Bücherverkauf, noch eine unselbständige Vertriebsstelle, sondern eben ein Verlag, der mit dem von ihm verlegten Autor, d. h. diesfalls mit den Inhabern der Autorenrechte, sachlich und menschlich sich verstehen muß. Dann ist alles in Ordnung.

Es wäre gut, die reale Situation ins Auge zu fassen, nämlich einerseits das Bedürfnis, welches nach den Werken Rudolf Steiners überall vorhanden ist, andererseits den Willen der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, diese Schriften herauszugeben und schließlich die Bereitschaft des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages, Rudolf Steiners Werke zu verlegen und zu verbreiten, die wir vorerst immer noch als bestehend annehmen. Wir ersuchen Sie deshalb, dafür besorgt zu sein, daß der Vertragsentwurf, der dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag unter dem 9. Juli 1949 zugegangen ist, sofort geprüft wird.

Wir erwarten nun Ihr grundsätzliches Einverständnis zum Vertragsabschluß ohne weitere Verzögerung.**

In Hochachtung
Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung
gez. Dr. Zbinden Dr. Weidmann

* s. «Nachrichten der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung», Nr. 1, März 1949.

** Dieser Brief ist unbeantwortet geblieben. Es ist auch keinerlei Zahlung erfolgt.

Vorbemerkung

Im Folgenden ist der Briefwechsel mit der Redaktion des Nachrichtenblattes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft veröffentlicht, der entstanden ist im Verfolg des Anerbietens, das die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung gemacht hat, indem sie der Redaktion noch ungedruckte Vorträge Rudolf Steiners zum Abdruck zur Verfügung stellte. Auf diese Weise sollte den Mitgliedern dieses ihnen noch *unbekannte* Arbeitsmaterial zugänglich gemacht werden. Statt dessen bringt die Redaktion des Nachrichtenblattes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und des «Goetheanum» seit Monaten Vorträge zum Abdruck, die schon vor Jahren in Buchform erschienen sind. Diese Wiederabdrucke erfolgen überdies ohne Autorisation, **worauf hier zunächst lediglich hingewiesen sei.**

RUDOLF STEINER-NACHLASSVERWALTUNG
Dornach (Schweiz), Rudolf Steiner-Halde

⑫

25. Mai 1949

*An die Redaktion
des Nachrichtenblattes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach*

Der im Nachrichtenblatt erscheinende Vortrag von Rudolf Steiner vom 21. Oktober 1913 über die

«Neue Verständnis-Notwendigkeit für das Mysterium von Golgatha» wird bald fertig abgedruckt sein.

Frau Dr. Steiner hatte die am Fuß dieses Schreibens angegebenen Vorträge selber noch für eine Wiedergabe im Nachrichtenblatt in Erwägung gezogen. Wir erwarten daher Ihren Bescheid, welche von den genannten Vorträgen Sie für das Nachrichtenblatt wünschen.

Mit anthroposophischem Gruß
Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung
gez. *Dr. von Steiger*

Berlin, 19. Okt. 1907: Über das Chaos.

Berlin, 30. Okt. 1907: Über das Hellsehen.

Berlin, 23. Febr., 16., 31. März und 29. April 1904: Theosophische Seelenlehre.*

Dornach, den 3. Juni 1949

Herrn Dr. C. von Steiger, Rudolf Steiner-Halde

⑬

Sehr geehrter Herr,

Ihren Brief vom 25. Mai 1949, gerichtet an die Redaktion des Nachrichtenblattes, habe ich am 30. Mai erhalten.

Die von Frau Dr. Steiner als Vorstandsmitglied noch selber vorbereiteten und auf ihre eigene Initiative durch Frau Finckh übermittelten Vorträge sind jeweils mit Dankbarkeit abgedruckt worden. Der Abdruck der Vorträge, die Sie in Ihrem Schreiben erwähnen und die in gleicher Weise von Frau Dr. Steiner noch zu ihren Lebzeiten

* Alles noch ungedruckte Vorträge

dazu bestimmt worden sind, könnte somit erfolgen, wenn sonst nichts dagegen spricht, ohne daß Ihrerseits eine Anerkennung des Nachlaßvereines, die ja meinerseits nicht besteht, vorausgesetzt würde, worauf ich pflichtgemäß, um Mißverständnisse zu vermeiden, hinzuweisen habe.

Mit anthroposophischem Gruß
gez. *Albert Steffen*

RUDOLF STEINER-NACHLASSVERWALTUNG
Dornach (Schweiz), Rudolf Steiner-Halde

⑭

17. Juni 1949

Einschreiben

An den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach

Wir bestätigen den Empfang des an den Vorsitzenden der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung gerichteten Antwortschreibens des Herrn Steffen vom 3. Juni auf unser Schreiben vom 25. Mai, womit wir der Redaktion des Nachrichtenblattes sechs Vorträge zum Abdruck angeboten hatten. Diese Vorträge hatte Marie Steiner als Inhaberin der Autorrechte am Nachlaß Rudolf Steiners noch selbst zum Nachdruck im Mitteilungsblatt bestimmt.

Sie wissen, daß die Urheberrechte am Nachlaß Rudolf Steiners durch den Übereignungsvertrag vom 1. Dezember 1947 und durch das Testament Marie Steiners auf uns übergegangen sind. Auf Grund dieser Tatsache bieten wir Ihnen die in unserem Schreiben vom 25. Mai bezeichneten Vorträge zu den gleichen Bedingungen, die Sie gegenüber Marie Steiner eingehalten haben (vgl. Brief des Herrn Steffen an das Schatzkomitee im Mitteilungsblatt 1949, Nr. 5 vom 30. Januar) noch einmal zum Abdruck im Mitteilungsblatt an und bitten um eine unzweideutige Antwort bis spätestens zum 30. Juni, ob Sie davon Gebrauch machen wollen.

Mit anthroposophischem Gruß
Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung
gez. *Dr. von Steiger*

Dornach, den 27. Juni 1949

⑮

Sehr geehrter Herr Dr. von Steiger!

Meine Vorstandskollegen übergeben mir Ihren Brief vom 17. Juni 1949, da ich Redaktor des Mitteilungsblattes bin. Und so obliegt mir lediglich, an mein Schreiben vom 3. Juni zu erinnern, worin die von Ihnen erbetene Antwort schon gegeben ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. *Albert Steffen*

*

Symptomatisches

Wie der Philosophisch-Anthroposophische Verlag sich unter der derzeitigen Leitung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bemüht, durch kleinliche Schikanen zu erschweren, daß Werke aus dem Nachlaß Rudolf Steiners in die Hände der Mitglieder gelangen, dafür bieten die folgenden Dokumente symptomatische Zeugnisse.

RUDOLF STEINER-NACHLASSVERWALTUNG
Rudolf Steiner-Halde, Dornach (Sol.)

①6

23. Juni 1949

An die Herren *A. Steffen, Dr. G. Wachsmuth, Dr. Poppelbaum, W. Lewerenz,*
Dornach

Da Sie für den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag verantwortlich sind, geben wir Ihnen Kenntnis von dem nachstehend abgeschriebenem Brief, der uns mit dem Ersuchen um Auskunft und Erledigung zukam.

*«Philosophisch-Anthroposophischer Verlag
am Goetheanum, Dornach*

Dornach, den 20. Juni 1949

*Frau W. Pastorini, Kuttelgasse 5, Zürich**

Sehr geehrte Frau Pastorini,

Sie bestellen bei uns 1 Steiner, Biographien.

Dieses Buch war von der Sektion herausgegeben, ist aber nun an den Nachlaßverein übergegangen. In der gegenwärtigen Gesellschaftssituation ist es uns — bis die Dinge geregelt werden — nicht möglich, dieses Buch sowie auch alle andern in der Sektion erschienenen auszuliefern.

Es tut uns leid, Ihnen keine bessere Auskunft geben zu können.

Mit freundlichem Gruß

*Philosophisch-Anthroposophischer Verlag
am Goetheanum Dornach (Schweiz)*

i. A. gez. M. Herrmann»

Wir fragen Sie an, ob Sie diesen Boykott gegen Schriften Rudolf Steiners billigen oder nicht. Wir erwarten Ihre Antwort bis 1. Juli 1949.

In Hochachtung

Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

gez. Dr. von Steiger

Dr. Zbinden

* Die Buchhandlung Pastorini führt seit Jahrzehnten die Werke Rudolf Steiners und andere anthroposophische Literatur.

..., den 13. Juli 1949

An den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag am Goetheanum, Dornach (17)

Da Ihnen nicht möglich ist, die Veröffentlichung zu liefern, die von der Nachlaßverwaltung herausgegeben werden, bitte ich Sie den Saldo meiner Rechnung an die genannte Nachlaßverwaltung in Dornach höflichst überweisen zu wollen.

Mit verbindlichstem Dank
gez. *Frau P. M.*

..., den 11. August 1949

An die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung Dornach bei Basel (Svizzera)
Rudolf Steiner-Halde (18)

Ich bestätige dankend den Empfang Ihrer Rechnung vom 16. 7. 49 und der darin verzeichneten Bücher.

Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag hat den Rest meines Guthabens nicht an Sie überweisen wollen und hat es vorgezogen, denselben mir direkt zurückzuerstatten.

Am 22. ds. wird Herr A. P. aus Rom in Dornach sein und Sie besuchen, um meine Rechnung zu begleichen.

Mit freundlichem Gruß
Ihre *Frau P. M.*

PHILOSOPHISCH-ANTHROPOSOPHISCHER VERLAG
AM GOETHEANUM DORNACH

Dornach, den 24. Juni 1949

Herrn A. H., Basel

Sehr geehrter Herr H. (19)

Sie bestellen bei uns Rudolf Steiner «Die großen Eingeweihten» und «Erinnerungen» von Frau Dr. Steiner. Es ist uns — in der gegenwärtigen Situation — leider nicht möglich, diese Schriften auszuliefern.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Philosophisch-Anthroposophischer Verlag
am Goetheanum, Dornach
i. A. gez. *M. Herrmann*

**Zur unrechtmäßigen Veröffentlichung eines Privatbriefes
im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft,
vom 9. Oktober 1949** (20)

Um von vielen Seiten gestellten Anfragen zu entsprechen, teilen wir Folgendes mit:

Der in diesem Heft unter Nr. 9 abgedruckte Brief der Herren Steffen, Dr. Wachsmuth, Dr. Poppelbaum und Lewerenz vom 9. Juli 1949 an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung war den zum Teil in den Ferien befindlichen Mitgliedern der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung zur Kenntnisaufnahme übermittelt worden. Darauf erfolgte der Brief des Herrn Joh. Waeger an Herrn Dr. Paul Jenny vom 17. Juli. Dr. Paul

Jenny, der ebenfalls in den Ferien weilte, sandte diesen Brief an die Geschäftsstelle der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung zur Übermittlung von Abschriften an die übrigen Vorstandsmitglieder der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, da er unter anderem auch eine unmittelbare grundsätzliche Stellungnahme zu dem Briefe vom 9. Juli enthielt. Mehrere Mitglieder der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung haben von der Existenz und dem Inhalt dieses an sich privaten Briefes überhaupt erst durch die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft Kenntnis erhalten. Die Vorstandsmitglieder der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung besitzen alle noch die ihnen von der Geschäftsstelle übermittelte Abschrift.

Eine Abschrift des Briefes von Herrn Joh. Waeger wurde nach Aussage der FINDERIN (Frl. Sch.) im August in der Nähe der Kantine zusammengeknäuelte am Straßenrand gefunden. Er soll in dieser Form nach ihrer Aussage drei Tage lang dort gelegen haben und sei dann von ihr aufgehoben worden. Sie habe den Brief dann Herrn LEWERENZ übergeben, ihn aber später vergeblich wieder zurückverlangt. Um was für eine Abschrift es sich dabei handelt und wie dieselbe an diesen Ort kam, weiß in der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung niemand.

Daß dieser Brief am 9. Oktober — zwei Monate nach Erhalt der Antwort der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung vom 8. August (s. oben Nr. 11), dazu in einen falschen Zusammenhang gebracht und mit von Wahrheit und Wirklichkeit völlig fernen Schlußfolgerungen, unterschrieben von den Herren STEFFEN, Dr. WACHSMUTH, Dr. POPPELBAUM und LEWERENZ — im Nachrichtenblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft veröffentlicht wurde, diese Tatsache spricht für sich selbst.